

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 22. Juli 2020

Dossier 6562, 6563, 6566, 6571, 6573, 6601, 6607, 6609

Sehr geehrter Herr X

Zwischen dem 17. Juni und dem 23. Juni 2020, also innerhalb einer Woche, haben Sie acht Beanstandungen eingereicht, die inhaltlich wenig substantiiert sind und in einem Ton verfasst sind, die eine ernsthafte Antwort seitens der Ombudsstelle unmöglich machen.

Gemäss Art. 92 Abs. 5 des Radio- und Fernsehgesetzes sind konkrete Sendebefugnisse mit inhaltlich klar zuzuordnenden Angaben nötig, um Kritik formell als Beanstandungen zu behandeln. Sie kritisieren in einem inakzeptablen Tonfall ganz generell die Berichterstattung von SRF zu Rassismusfragen.

Zu pauschalen Vorwürfen können und wollen wir nicht Stellung beziehen. Selbst wenn Sie den Anforderungen von Art. 92 Abs. 5 genügen würden, indem Sie inhaltlich Bezug auf einzelne Sendungen nehmen, qualifizieren wir diese gemäss Art. 93 Abs. 5 als «mutwillig». Was bedeutet, dass wir Ihre Beanstandungen nur mit Kostenfolgen behandeln würden. Falls Sie dazu bereit sind, bitten wir Sie, Ihre Beanstandungen zu substantiieren und in einem akzeptablen Ton abzufassen. Wir würden die Beanstandungen dann nach allfälliger Festlegung der Kostenfolge durch die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) behandeln.

Betrachten Sie dieses Schreiben als Schlussbericht. Sollten Sie direkt an die UBI gelangen wollen, finden Sie im Anhang die Rechtsbelehrung.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle SRG.D